

69. 1. Wie weit reicht die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Förster in Preußen auf dem Gebiete der Jagdpolizei?
 2. Stehen Privatförster, die als Forstschußbeamte vereidigt sind, auf dem Gebiete der Jagdpolizei in Preußen den staatlichen Förstern gleich?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1923 i. S. W. (Rl.) w. Gr-Str. (Befl.) VII 72/23.

I. Landgericht Oppeln. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 31. Oktober 1920 übte der Kläger zusammen mit dem Bauer-
 gutsbefitzer B. auf der von ihm gepachteten Jagd der Gemeinde D.
 die Jagd aus. B. führte ein dem Kläger gehöriges Jagdgewehr bei
 sich. Dieses wurde ihm von Forstbeamten des Beklagten unter Führung
 des Privatförsters F. weggenommen; es wurde dann dem Amtsvorsteher
 abgeliefert und von diesem an den Landrat des Kreises Gr-Str. ge-
 sandt. Der Landrat gab es weiter an den Kreiskontrolleur, bei diesem
 ist es von französischen Soldaten abgeholt worden, und seitdem ist es
 verschwunden. Der Kläger verlangt vom Beklagten Herausgabe des
 Gewehrs, hilfsweise Zahlung einer Geldsumme, die er zuletzt auf
 150 000 M bezifferte. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.
 Die Revision blieb ohne Erfolg, jedoch konnte den Gründen des
 Berufungsgerichts nicht durchweg beigetreten werden.

Aus den Gründen:

Die Klage ist in erster Linie darauf gestützt, daß der Beklagte
 Besitzer des Gewehrs gewesen ist. Diese Klage ist abgewiesen worden
 (es wird bargelegt, daß das mit Recht geschehen ist).

Die auf § 823 BGB. gestützte Klage lehnt der Berufungsrichter
 aus drei Gründen ab. . . .

. . . Die Feststellung, daß F. rechtmäßig gehandelt hat, ist nicht
 einwandfrei begründet. Es fehlt die Begründung seiner örtlichen Zu-
 ständigkeit. F. war, wie der Berufungsrichter feststellt, „vereidigter
 Forstschußbeamter“. Er war also nach § 24 Preuß. ForstdiebstahlG.
 ein für allemal dahin vereidigt worden, alle Zuwiderhandlungen gegen
 das Gesetz anzuzeigen und bei den gerichtlichen Vernehmungen nach
 bestem Wissen u. w. auszusagen. Wegen der ersteren Verpflichtung er-
 hält auch der Privatforstbeamte durch die Vereidigung den Charakter
 eines öffentlichen Beamten und es sind ihm danach von der Rechts-
 sprechung des Kammergerichts (RGZ. Bd. 35 S. 20) und des Reichs-
 gerichts (ZB. 1900 S. 615 Nr. 5) die Befugnisse der staatlichen Forst-
 beamten beigelegt worden, und zwar auch bei Ausübung der Jagdpolizei.

Nach der älteren Gesetzgebung, namentlich der Rundverfügung des Landwirtschaftsministers vom 14. März 1850 (MinBl. f. d. i. B. 1850 S. 107), wurde angenommen, daß die Jagdpolizeibeamten allgemein, auch außerhalb ihrer eigenen Schutzbezirke, zuständig seien (RGSt. Bd. 2 S. 306, Bd. 10 S. 106). Das sollte nach der Entscheidung des Reichsgerichts (R. 1900 S. 615 Nr. 5) noch gelten auf Grund der Dienstinstruktion für die Rgl. Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 (MinBl. f. d. i. B. 1869 S. 95). Es heißt dort in § 37 Satz 2: „Auch von zu seiner Wahrnehmung oder Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirk gehörenden und in nicht Rgl. Waldungen hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.“

In dem RGSt. Bd. 20 S. 344 abgedruckten Urteil wird ebenfalls noch ausgeführt, daß die Pflicht zur Anzeige eine vorgängige Überwachung voraussetze, die Instruktion von 1868 also die Verfügung von 1850 nicht eingeschränkt habe. Das Kammergericht nahm einen abweichenden Standpunkt ein, der in RGSt. Bd. 35 C S. 22 ausführlich dargelegt ist. Danach wird den staatlichen Förstern die Pflicht und das Recht zu jagdpolizeilicher Überwachung in nicht staatlichen Revieren abgesprochen. Dem hat sich dann auch der Landwirtschaftsminister selbst angeschlossen, vgl. die Verf. v. 24. Februar 1900 (MinBl. f. d. i. B. 1900 S. 101). Er hat auch Anlaß genommen, die Dienstinstruktion von 1868 in dem entscheidenden Satze zu ändern und durch seine Verfügung vom 12. Januar 1900 (a. a. D. S. 128) dahin zu fassen: „Den Forst- und Jagdschutz hat er — der Rgl. Förster — auch in anderen Königl. nicht zu seinem Schutzbezirk gehörenden, Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 30 Abs. 3 auszuüben. Von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht Rgl. Forst- und Jagdbezirken hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.“ Der Sinn der Vorschrift ist jetzt einwandfrei klargeht. Das Reichsgericht hat seine abweichende Stellung später nicht mehr aufrecht erhalten (RGSt. Bd. 37 S. 32, Bd. 43 S. 215).

Ohne weiteres war also J. zu der auf dem Gebiet der Gemeindejagd D. vorgenommenen Beschlagnahme nicht zuständig. Es können aber nach der schon erwähnten Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 24. Februar 1900 die mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden — also die Landräte — staatlichen Forstbeamten oder vereidigten Privatforstbeamten „die aus Hilfsweise Mitwirkung bei der Ausübung der Jagdpolizei“ auch außerhalb ihrer Reviere übertragen. Dabei ist die Zustimmung der vorgesetzten Regierung erforderlich, die Namen der Beamten und der Bezirke sind öffentlich bekanntzumachen. Ob diese Voraussetzungen bei J. zuträfen, ist nicht

geprüft worden und deshalb versagt der erste Grund des Berufungsrichters.

... (Es wird dargelegt, daß ein weiterer Grund des Berufungsurteils zutrifft.)